

# **Lokale Schulentwicklungsprojekte (LoPro)**

Konzept für Schulbehörden und Schulleitungen  
Dezember 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Schul- und Unterrichtsentwicklung als gemeinsame Aufgabe</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Nutzen für die Schulgemeinden</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Einreichen des Gesuchs und Bearbeitungsdauer</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Einverständnis der Schulen zur Veröffentlichung</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Finanzielle Leistungen des Kantons</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Bewilligungsprozess</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Amtsentscheid zur Festlegung der Leistungen</b>	<b>6</b>
<b>9</b>	<b>Berichte und Controlling</b>	<b>7</b>

## **1 Ausgangslage**

Im Rahmen der mehrjährigen lokalen Umsetzung des Lehrplans Volksschule Thurgau haben die Schulen ihren Unterricht weiterentwickelt. Diese Errungenschaften sollen weiter gefestigt und optimiert werden, denn die Volksschule muss sich auch in Zukunft laufend an Veränderungen anpassen. Schulen reagieren dabei auf Herausforderungen, nehmen frühzeitig Trends auf und sorgen mit Visionen, vorausschauender Planung und zielführenden Massnahmen für einen qualitativen Mehrwert.

Innerhalb der gesetzlichen Grundlagen haben die Schulgemeinden Spielraum bei der Gestaltung ihrer Schul- und Unterrichtsentwicklung. Sie erarbeiten innovative und modellhafte Schulstrukturen, Unterrichtsformen, Konzepte, Unterrichtsmaterialien, Instrumente etc., die für andere Schulen und den Kanton von Interesse sind.

Der Fachbereich Angebote und Entwicklung des Amtes für Volksschule hat die Möglichkeit, solche Vorhaben der Schulgemeinden als „Lokale Schulentwicklungsprojekte“ (LoPro) zu unterstützen. Die Projekte sind innovativ in dem Sinne, dass sie neue Wege beschreiten (Prozess) und/oder etwas Neuartiges schaffen (Produkt). Dieses Angebot steht auch den Sonderschulen im Kanton Thurgau offen.

Das vorliegende Konzept gibt Auskunft über die Grundlagen und Zielsetzungen für lokale Schulentwicklungsprojekte, die Teilnahmebedingungen sowie die Leistungen seitens des Kantons. Es regelt zudem das Verfahren bezüglich der Bewilligung eines lokalen Schulentwicklungsprojektes sowie der Berichterstattung.

## **2 Schul- und Unterrichtsentwicklung als gemeinsame Aufgabe**

Schulentwicklung ist gemäss § 5 Absatz 3 → [Gesetz über die Volksschule](#) (VG; RB 411.11) und § 9 → [Verordnung des Regierungsrates über die Volksschule](#) (RRV VG; RB 411.111) eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Schulgemeinden. Entsprechend kommt der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Schulgemeinden eine grosse Bedeutung zu.

Das Amt für Volksschule fördert innovative und modellhafte Weiterentwicklungen an Schulen und unterstützt sie mit Ressourcen. Die Schulen reagieren auf gesellschaftliche und technologische Veränderungen sowie auf politische Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse. Sie begegnen beispielsweise der zunehmenden Vielfalt in den Klassen mit geeigneten Schulorganisationsformen, fördern und stärken die Schülerinnen und Schüler in ihren fachlichen und überfachlichen Kompetenzen mit neuen Unterrichtsformen und -konzepten, sie widmen sich einem speziellen Forschungs- und Experimentierthema oder entwickeln die Rolle der Lehrperson weiter.

Durch die Begleitung der beteiligten Schulen ergeben sich für den Kanton wertvolle Einblicke in lokale Schulentwicklungsprozesse. Daraus können geeignete Rahmenbedingungen abgeleitet werden für künftige kantonale Projekte wie auch für Schulen, die sich in einem bestimmten Bereich gezielt weiterentwickeln wollen. Dieses Wissen kann zudem für eine Optimierung der Dienstleistungen des Amtes für Volksschule genutzt werden.

### **3 Nutzen für die Schulgemeinden**

Die Schulgemeinden bzw. Schulen profitieren von der finanziellen Unterstützung des Kantons (vgl. Kapitel 6) und von der Begleitung durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Angebote und Entwicklung. Diese verfügen über Erfahrungs- und Fachwissen in Unterrichts- und Schulentwicklung, Bildungsmanagement und Veränderungsprozessen.

Die Begleitung wird individuell und situativ auf die Bedürfnisse der Schulen angepasst. Sie kann z.B. die fachliche Unterstützung bei der Vorbereitung von Veranstaltungen beinhalten, die Teilnahme an Kick-off-Veranstaltungen oder Elterninformationen, die Beratung bei der Umsetzung des Projektvorhabens oder Hilfestellungen bei spezifischen Fragen. Die Entwicklungsarbeit der Schulen erfährt dank der kantonalen Anerkennung als lokales Schulentwicklungsprojekt Wertschätzung, was eine zusätzliche Legitimation gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit darstellt („Abstützung“ auf den Kanton).

Die Schulen erhalten an kantonalen Veranstaltungen (z.B. Schulleitungstagung, Thementagung, Klausurtagung der Abteilung Schulunterstützung) oder im Schulblatt eine Plattform, um anderen Schulen Einblicke in ihre Entwicklung zu geben, Erfahrungen auszutauschen und sich zu vernetzen.

### **4 Einreichen des Gesuchs und Bearbeitungsdauer**

Der Eingabe des Gesuchs geht eine Abklärungsphase voraus (vgl. Kapitel 7: Bewilligungsprozess). Diese beginnt mit einem telefonischen Erstkontakt zwischen der Schule und der Abteilungsleiterin Schulunterstützung. In einer oder mehreren Vorbesprechungen werden das Potenzial des Projektes und die benötigten Grundlagen geklärt. Zu diesen Klärungsgesprächen zieht die Abteilungsleiterin in der Regel eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Fachbereichs Angebote und Entwicklung bei.

Sind die Voraussetzungen geklärt, reicht die Schule das Gesuch mit dem → [Gesuchsf formular](#) und den darin aufgeführten Unterlagen in elektronischer Form bei der → [Abteilungsleiterin Schulunterstützung](#) ein. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Monaten zu rechnen.

Mit der Einreichung des Gesuches gibt die Schule Auskunft über eine klar formulierte Vision sowie eine zweckdienliche Projektorganisation mit den notwendigen Ressourcen. Die Projektziele und die zugehörige Massnahmenplanung sind mit Indikatoren hinterlegt, um den Projekterfolg später beurteilen zu können. Die erwarteten Ergebnisse und deren erwünschte Wirkung sind beschreiben. Die Kommunikation innerhalb der Schule und gegen aussen ist aufgezeigt.

Die Einbettung in den Entwicklungsplan der Schule zeigt auf, dass das Projekt leistbar ist, von der Schulbehörde unterstützt wird und wie die Überführung in den Regelbetrieb sichergestellt wird. Die für die Planung, Durchführung und Auswertung des Projektes erforderlichen Ressourcen sind budgetiert und werden in der → [Berechnungshilfe](#) ausgewiesen. Diese gibt zudem Auskunft über die Kostenbeteiligung des Kantons.

## **5 Einverständnis der Schulen zur Veröffentlichung**

Um Wissensmanagement und Vernetzung im Kanton zu fördern, geben die Schulen ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihres Entwicklungsvorhabens auf der Website des Amtes für Volksschule (aussagekräftiger Titel, kurze Projektbeschreibung, Kontaktadresse, Projektstatus laufend / abgeschlossen). Nach Abschluss des Projektes werden der Kurztext und der Projektstatus angepasst.

Die Schulen können vom Fachbereich Angebote und Entwicklung für Beiträge an kantonalen Veranstaltungen oder im Schulblatt angefragt werden, um als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu wirken. Sie sind zudem bereit, interessierte Schulen zu Schulbesuchen zu empfangen und ihre Erfahrungen / Erkenntnisse weiterzugeben. Auf Anfrage werden im Projekt erarbeitete Unterlagen / Materialien anderen Schulen und dem Kanton zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich wird regelmässig in der AV-Info zu lokalen Schulentwicklungsprojekten kommuniziert.

## **6 Finanzielle Leistungen des Kantons**

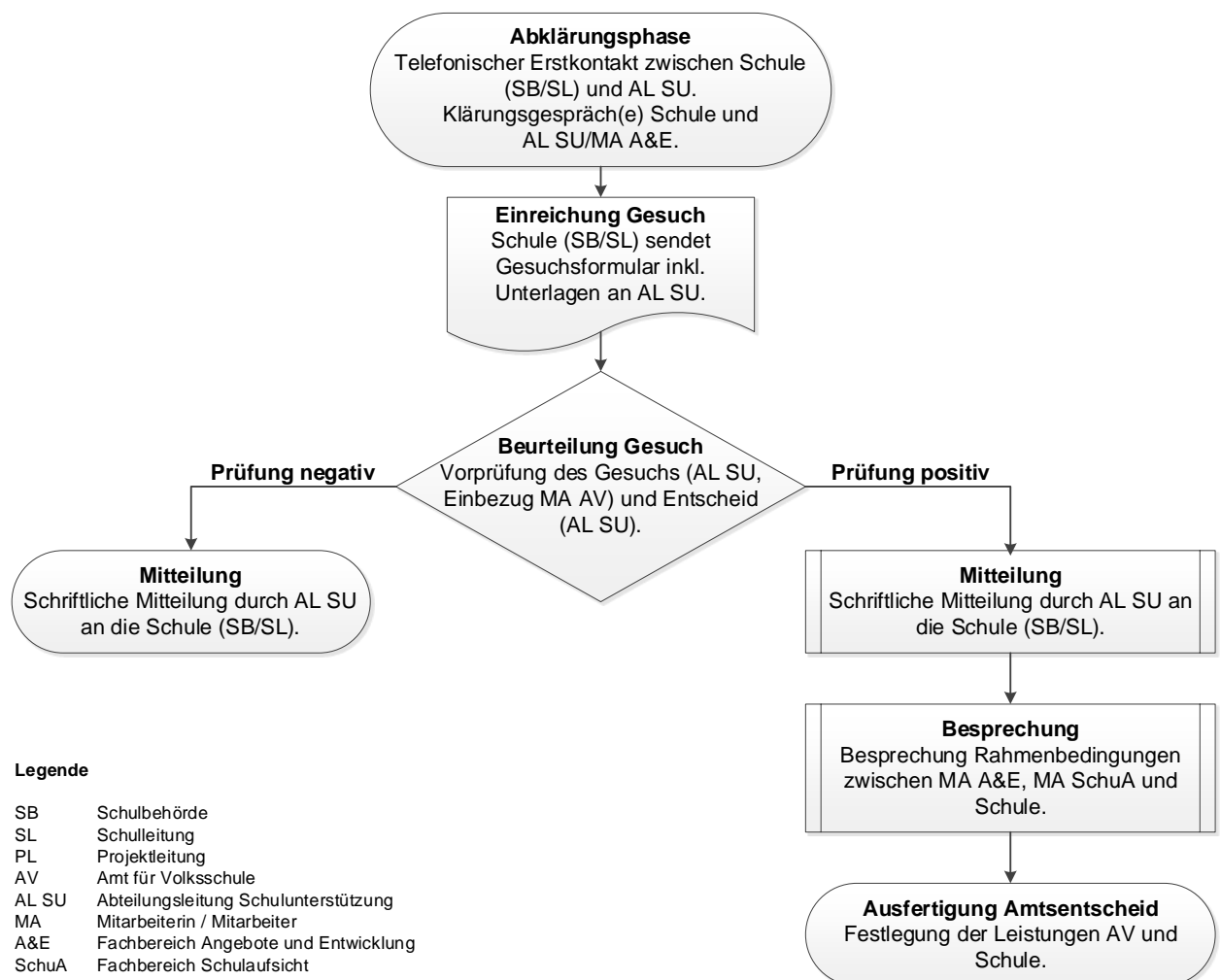
Der Kanton gewährt den unterstützten lokalen Entwicklungsvorhaben eine Anschubfinanzierung für maximal drei Jahre. Das Projekt muss so gestaltet sein, dass es anschliessend durch die Schule im Rahmen der ordentlichen Beiträge getragen werden kann.

Der Kanton übernimmt pauschal maximal 50% der budgetierten Gesamtkosten, wobei der Betrag auf maximal CHF 30'000 pro Jahr begrenzt ist. Die → [Berechnungshilfe](#) zeigt interessierten Schulen auf, was dies für ihr Projekt konkret bedeutet.

Über die Bewilligung des Gesuchs und den Umfang der kantonalen Leistungen entscheidet die Abteilungsleiterin Schulunterstützung abschliessend. Von der finanziellen Unterstützung ausgenommen sind bereits abgeschlossene Projekte und die rückwirkende Finanzierung bei laufenden Projekten.

Die Beteiligung des Amtes für Volksschule wird im Amtsentscheid geregelt (vgl. Kapitel 8). Die Schulgemeinde stellt die beschlossene Pauschale jährlich in Rechnung.

## 7 Bewilligungsprozess



## **Bewilligungskriterien**

Die Prüfung durch die Abteilungsleitung Schulunterstützung erfolgt unter Beizug von amtsinternen Fachpersonen und allenfalls in Rücksprache mit der Schulgemeinde unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- **Innovation:** Das Projekt erprobt neue Konzepte, Methoden, Vorgehensweisen, schafft etwas Neuartiges und/oder zeigt Wege auf, Kinder und Jugendliche auf zukünftig geforderte Fähigkeiten vorzubereiten (Future Skills).
- **Wirkung:** Die Projektziele sind nachvollziehbar und zielen auf einen Wandel der Strukturen und/oder eine nachhaltige Schulentwicklung ab.
- **Modellcharakter:** Das Projekt liefert Erkenntnisse und Produkte, die für den Kanton von Bedeutung sind, weil sie auf andere Schulen übertragen werden können.

## **Prüfung**

Der Bescheid der Prüfung wird der Schulgemeinde schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer positiven Prüfung enthält das Schreiben das Total der zugesagten finanziellen Beiträge für die beantragte Laufzeit. Die Leistungen des Kantons und der Schule werden in Amtsentscheiden geregelt (vgl. Kapitel 8).

Im Fall einer negativen Prüfung enthält das Schreiben eine kurze Begründung. Es kann kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung eines lokalen Schulentwicklungsprojektes durch den Kanton geltend gemacht werden. Die schriftliche Mitteilung ist abschliessend und nicht anfechtbar.

## **Auswahlkriterien bei ausgeschöpftem kantonalen Budget**

Wenn aufgrund des Budgetrahmens nicht alle unterstützten Projekte im laufenden Budgetjahr umgesetzt werden können, wird nach den folgenden Kriterien priorisiert:

- A) Ausgewogenheit der Themenwahl gemäss Bewilligungskriterien
- B) Ausgewogenheit der Beteiligung nach Regionen/Schulgemeinden
- C) Eingangstermin des Gesuchs

Es ist möglich, in Absprache mit der Schule die kantonale Unterstützung des Projektes um ein Jahr zurückzustellen.

## **8 Amtsentcheid zur Festlegung der Leistungen**

Wird das Projekt vom Kanton unterstützt, setzt sich die zuständige Kontaktperson des Fachbereichs Angebote und Entwicklung mit der Schule in Verbindung, um das weitere Vorgehen und die Details für den Amtsentcheid zu besprechen. Am Gespräch beteiligt

sind die Kontaktperson, die zuständige Inspektorin bzw. der zuständige Inspektor des Fachbereichs Schulaufsicht sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Schule (z.B. Schulbehörde, Schulleitung, Lehrpersonen, Projektleitung).

Im Amtsentscheid werden die Bedingungen wie Leistungen der Schule, Form und Periodizität der Berichterstattung, finanzielle Leistungen des Kantons, das Vorgehen im Konfliktfall und Regelungen zum geistigen Eigentum etc. mit der Schule rechtsgültig festgehalten. Der Amtsentscheid wird jährlich neu ausgestellt.

## **9 Berichte und Controlling**

Die Schulen erstellen jährlich einen schriftlichen Zwischenbericht (→ [Vorlage Zwischenbericht](#)). Die zuständige Kontaktperson des Fachbereichs Angebote und Entwicklung bespricht den Zwischenbericht mit der Projektleitung. Zusätzlich wird er zur Kenntnisnahme an die zuständige Inspektorin bzw. den zuständigen Inspektor des Fachbereichs Schulaufsicht weitergeleitet.

Die zuständige Schulinspektorin bzw. der zuständige Schulinspektor verfolgt die Entwicklung des lokalen Projektes im Rahmen der üblichen Kontakte. Die zuständige Kontaktperson des Fachbereichs Angebote und Entwicklung bleibt gemäss Absprachen im Kontakt mit der Schule. Unregelmässigkeiten oder der frühzeitige Abschluss des Projektes haben die sofortige Einstellung der Unterstützung bzw. Rückforderungen zur Folge. Die Entscheidung liegt bei der Abteilungsleiterin Schulunterstützung.

Die Evaluation des Projektes erfolgt im Rahmen des Schlussberichts (→ [Vorlage Schlussbericht](#)). Dieser wird spätestens sechs Monate nach Abschluss des Projektes dem Fachbereich Angebote und Entwicklung zugestellt. Die zuständige Kontaktperson bespricht ihn mit der Projektleitung. Die Teilnahme der zuständigen Schulinspektorin bzw. des zuständigen Schulinspektors beim Schlussgespräch ist erwünscht.

Der Schlussbericht dient der Rechenschaftslegung und ist nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Es ist darauf zu achten, dass er Bezug nimmt auf die Zielsetzungen des Projektes und Wirkungen beschreibt (Bereich B: Zielerreichung; Bereich C: Innovation und Modellhaftigkeit). Falls die Dokumentation unzureichend ist, kann die zuständige Kontaktperson eine Überarbeitung einfordern.

Ergänzend zum Zwischen- und/oder Schlussbericht können auch andere Dokumentationsformen verwendet werden (Kurzvideo, Website etc.).

Eine weitergehende Evaluation ist seitens des Amtes für Volksschule nicht vorgegeben. Wird eine solche Evaluation in der Berechnungshilfe aufgeführt und entsprechend durch den Kanton mitfinanziert, so erfolgt die Ausgestaltung in Absprache mit der zuständigen Kontaktperson des Fachbereichs. Zudem unterstützt der Fachbereich Schulevaluation die Schulen bei Evaluationsvorhaben (→ [Servicestelle Schulevaluation](#)).